

Materialien 2: Versicherung und Mitgliedschaft in der GKV

1. Auswirkungen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Grundsatz: Versicherungsfreiheit trotz Bestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses (BeschäftVerh.), §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, sofern die JAEG bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV) überschritten wird (bei Wechseln von BeschäftVerh. fraglich).

JAEG: § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 6 (übergangsweise § 6 Abs. 7) SGB V

Grund: Verhinderung von kurzfristigen Änderungen im Versicherungsstatus

Vorsicht: Sonderregelung, wenn Überschreiten innerhalb des bestehenden BeschäftVerh., s. nachfolgend:

Vers.Pflicht: § 6 Abs. 4 SGB V; Berechnungsschritte:

1. Überschreiten der Grenze: regelmäßiges Entgelt (§ 14 SGB IV) in den nächsten 12 Monaten ⇒ (fiktive) Vorausberechnung (zur rückwirkenden Erhöhung § 6 Abs. 4 S. 3 SGB V)
2. Ende der Versicherungspflicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres (§ 6 Abs. 4 S.1 SGB V), es sei denn
3. JAEG des neuen Kalenderjahres ist nicht überschritten (§ 6 Abs. 4 S. 2 SGB V).

Beispiel: zur fiktiven Vorausberechnung, wenn durch eine Gehaltserhöhung ab August eines Jahres die JAEG überschritten wird:

20xx												20xx											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5.5	5.5	5.5	5.5	5.5	5.5	5.5	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0

↑ Überschreiten JAEG
↑ frühestens Ende Vers.Pfl.

Übergangsrecht: Für privat Krankenversicherte, die am 31.12.2002 versicherungsfrei wegen Überschreitens der JAEG waren, gilt ab 1.1.2003 eine niedrigere JAEG von 41.400 € die ebenfalls fortgeschrieben wird, § 6 Abs. 7 SGB V.

Mitgliedsch.: § 188 Abs.4 SGB V

1. Fristgerechte Erklärung des Austritts: Ende der Mitgliedschaft, oder
2. keine Austrittserklärung ⇒ Umwandlung in freiwillige Mitgliedschaft, auf die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SGB V kommt es nicht mehr an.

Vorsicht: §§ 6 Abs. 4, 188 Abs. 4 SGB V gelten nicht:

1. beim Unterschreiten der JAEG ⇒ sofortige Versicherungspflicht
2. beim Ende des Beschäftigungsverhältnisses ⇒ sofortiges Ende der Vers.Pfl.; evtl. bei Beginn eines neuen BeschäftV i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ⇒ sofortiger Beginn einer neuen Versicherungspflicht.

2. Auswirkungen von Änderungen im Beschäftigungsverhältnis

Grundsatz: Beschäftigungsverhältnis ⇒ Versicherungspflicht ⇒ Mitgliedschaft
Leistungsansprüche setzen Mitgliedschaft voraus, vgl. § 19 Abs.1 SGB V
Verhältnis: Den verschiedenen Versicherungstatbeständen entsprechen verschiedene Vorschriften über Beginn oder Ende der Mitgliedschaft.

Beginn der Mitgliedschaft

	Neuerrichtung einer zuständigen KK	§ 187
	Kündigung der Mitgliedschaft in einer KK	§ 186 Abs. 10
§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Aufnahme einer Beschäftigung	§ 186 Abs. 1, 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 2a	Bezug von Leistungen nach dem SGB II+III	§ 186 Abs. 2a
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Künstlersozialversicherung	§ 186 Abs. 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 5	Aufnahme in Einrichtung der Jugendhilfe	§ 186 Abs. 4
§ 5 Abs. 1 Nr. 6	Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 186 Abs. 5
§ 5 Abs. 1 Nr. 7, 8	Tätigkeit Behinderter	§ 186 Abs. 6
§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Aufnahme eines Studiums	§ 186 Abs. 7
§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Tätigkeit als Praktikant	§ 186 Abs. 8
§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a, 11b, 12	Bezug und Beantragung von Renten	§ 186 Abs. 9, § 189
§ 5 Abs. 1 Nr. 13	Nicht anderweitig versicherte Personen	§ 186 Abs. 11

Ende der Mitgliedschaft

	Tod des Mitglieds	§ 190 Abs. 1
§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Ende einer Beschäftigung	§ 190 Abs. 2, 4
§ 6 Abs. 4	Überschreiten der JAEG	§ 188 Abs. 4 (!)
§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 2a	Bezug von Leistungen nach dem SGB II+III	§ 190 Abs. 12
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Künstlersozialversicherung	§ 190 Abs. 5
§ 5 Abs. 1 Nr. 5	Maßnahme in Einrichtung der Jugendhilfe	§ 190 Abs. 6
§ 5 Abs. 1 Nr. 6	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 190 Abs. 7
§ 5 Abs. 1 Nr. 7, 8	Ende der Tätigkeit Behinderter	§ 190 Abs. 8
§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Ende eines Studiums	§ 190 Abs. 9
§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Ende der Tätigkeit als Praktikant	§ 190 Abs. 10
§ 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a, 11b, 12	Rentner	§ 190 Abs. 11, 11a
§ 5 Abs. 1 Nr. 13	Nicht anderweitig versicherte Personen	§ 190 Abs. 13

Bei Änderungen in mehreren Schritten prüfen (praktisch ausgehend von § 190 SGB V):

1. Ende des Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV), oder
2. Ende der Versicherungspflicht wegen fehlender Entgeltlichkeit? (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGBV) ⇒ Rechtsfolge:
3. Grds. Ende der Mitgliedschaft (§ 190 Abs. 2 SGB V).
4. Aber Ausnahme: §§ 192, 193 SGB V: Erhalt für gesamte dort genannte Zeit.
Wenn die Ausnahme nicht greift:
5. § 7 Abs. 3 SGB IV: Fortdauer der Mitgliedschaft für 1 Monat?
Zusätzlich:
6. § 19 Abs. 2 SGB V: Fortdauer des Leistungsanspruchs, 1 Monat?

3. Fälle zur Versicherungspflicht und zum Ende der Leistungsberechtigung

Fall 8

A ist Angestellter in Regensburg und verdient monatlich 4.600 €. Er erhält Weihnachtsgeld i.H.v. 1.400 € und Urlaubsgeld i.H.v. 1.400 €.

Im April 2018 wird ihm eine Prämie für zehnjährige Betriebszugehörigkeit i.H.v. 6.000 € gezahlt. Ab Mai 2018 bekommt er eine Gehaltserhöhung auf 4.800 € monatlich, Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleiben unverändert.

Ist A in den Jahren 2018 und/ oder 2019 in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei?

Fall 9

B ist Angestellte in München. Ab dem 1.4.2018 befindet sie sich in Elternzeit. Am 1.5.2018 erleidet sie eine Krankheit, die für die nächsten 12 Monate ärztliche Behandlung einmal pro Woche erforderlich macht.

Wegen einer schwerwiegenden Pflichtverletzung wird A zum 31.8.2018 wirksam gekündigt. Sie ist danach zunächst beschäftigungslos und erleidet am 20.9.2018 einen Unfall, der einen Spezialverband erforderlich macht.

Für welchen Zeitraum kann B Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben?